



GZ: BHBM-369666/2025-10

Ggst.: **Zentral Wasserversorgung Hochschwab Süd,
8621 Thörl**
„Brunnenanlage St. Ilgen Erkundungsbohrungen“
Gst. Nr. 897, KG 60050 St. Ilgen
Wasserrechtliche Bewilligung, WRG.

Anlagenreferat

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213
Fax: 03862/899 DW 550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

**Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at**

Bruck a. d. Mur, 02.02.2026

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 13.11.2025 hat die Mach & Partner ZT GmbH im Namen und Auftrag der Zentral Wasserversorgung Süd GmbH, situiert St. Ilgen 107, 8621 Thörl um die Erteilung einer **wasserrechtlichen Bewilligung** für die Durchführung einer Erkundungsbohrung mit rund 75 m Tiefe im Grundwasserschongebiet auf Gst. Nr. 897, KG 60050 St. Ilgen angesucht.

Ein Einreichprojekt (4-fach), datiert mit 12.11.2025 wurde vorgelegt.

Mit Schreiben der Abteilung 13- Umwelt und Raumordnung vom 15.01.2026, GZ: ABT13-369666/2025-8 wurde der gegenständliche Akt zuständigkeitsshalber an die Bezirksverwaltungsbehörde (BH Bruck/Mürzzuschlag) delegiert, welchen diesen nun weiterbearbeitet.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird zur Prüfung der Bewilligungsfähigkeit im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des § 34 Abs 2 und 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.V.m. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1973 zum Schutze der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet, eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein

am Mittwoch, den 25. Februar 2026

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
(Gst.Nr. 897, KG 60050 St. Ilgen Nr. 107)

um 12:00 Uhr anberaumt.

Verhandlungsleiterin:

Mag. Silke Romirer

Hydrogeologischer Amtssachverständiger:

Mag. Peter Reichl

Es wird höflich ersucht:

- *den Amtsorganen Zutritt zum Gelände zu gewähren, am Ortsaugenschein teilzunehmen, offene Fragen zum Projekt zu beantworten und*
- *Räumlichkeiten zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift im Anschluss an den Ortsaugenschein zur Verfügung zu stellen.*

8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft:

IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)